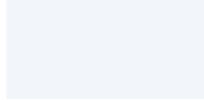


Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Ständige Publikumskonferenz
der öffentlich-rechtlichen Medien e. V.
Herr Thorsten Küllig



per E-Mail: info@publikumskonferenz.de

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
intendanz@wdr.de

Köln, 24. Februar 2026

Ihre Programmbeschwerde vom 17. Dezember 2025 zu der Sendung *Quarks Science Cops - Die Webserie #3 - E-Auto oder Verbrenner: Was ist die größere Umweltsau?* vom 30. November 2025

Sehr geehrter Herr Küllig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2025, das am selben Tag im WDR eingegangen ist.

Ihre Beschwerde bezieht sich auf die Sendung *E-Auto oder Verbrenner: Was ist die größere Umweltsau?* Quarks Science Cops.

Sie machen geltend, dass die Sendung unzutreffend bzw. unvollständig darstelle, Elektromotoren wiesen gegenüber Verbrennungsmotoren einen deutlich höheren Wirkungsgrad auf. Die Aussage beziehe sich erkennbar lediglich auf den technischen Antriebswirkungsgrad im Fahrzeug und sei in diesem engen Sinne zwar zutreffend, lasse jedoch die vorgelagerten Stufen der Energieerzeugung, -umwandlung und -bereitstellung unberücksichtigt.

Hierdurch entstehe beim Publikum der unzutreffende Eindruck einer grundsätzlich höheren energetischen Effizienz elektrischer Antriebe, ohne hinreichend klarzustellen, dass es sich lediglich um einen Teilaspekt der Gesamtenergiekette handelt.

Ein sachgerechter naturwissenschaftlicher Vergleich von Antriebssystemen sei nach Ihrer Auffassung nur auf Grundlage einer vollständigen „Well-to-Wheel“-Betrachtung möglich. Diese notwendige fachliche Differenzierung lasse die Sendung vermissen.

Der Gesamtwirkungsgrad elektrischer Mobilität hänge im Übrigen maßgeblich vom jeweils zugrunde gelegten Strommix ab, was sich – so führen Sie beispielhaft für den Freistaat Sachsen aus – an spezifischen Emissionen von etwa 498 g CO₂/kWh und den damit einhergehenden Umwandlungsverlusten in der Stromerzeugung zeige. Schließlich rügen Sie, die Sendung unterscheide nicht hinreichend zwischen

Antriebswirkungsgrad und Systemwirkungsgrad und stelle damit implizit einen Teilwirkungsgrad eines elektrischen Antriebs einem Gesamtwirkungsgrad eines Verbrennungssystems gegenüber, was aus Ihrer Sicht eine unzutreffende bzw. irreführende Darstellung ist.

Ihr Schreiben werde ich als förmliche Programmbeschwerde. In der Sache kann Ihr Vortrag als eine Rüge der Verletzung journalistischer Standards¹ eingeordnet werden.

Einer Beschwerde wird gemäß § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz abgeholfen, wenn die nach dem WDR-Gesetz geltenden Programmgrundsätze, Jugendschutzbestimmungen oder Werbevorschriften verletzt worden sind. Für das Vorliegen einer Verletzung dieser Bestimmungen ist es nicht bereits ausreichend, dass der gerügte Beitrag kritikwürdig oder fehlerbehaftet ist. Vielmehr muss die Fehlerhaftigkeit unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles derart erheblich sein, dass sie die Annahme eines Rechtsverstoßes rechtfertigt.

Gerne erläutere ich Ihnen, wie ich zu meiner Entscheidung gelangt bin:

Nach Ansicht des Videos besteht eine gewisse Schwierigkeit, Ihre Kritik mit dem Inhalt des Videopodcasts in Einklang zu bringen:

Im Beitrag wird nicht explizit auf den Wirkungsgrad von Elektroautos oder Verbrennern eingegangen. Kernpunkt der Sendung ist die Auseinandersetzung mit einer älteren Dokumentation, deren Aussagen zur Umweltfreundlichkeit von Elektroautos ins Visier genommen werden. Im Podcast werden Angaben aus der Forschung zum CO₂-Ausstoß der jeweiligen Antriebssysteme beim Fahren und bei der Herstellung verglichen – dabei handelt es sich aber um Herstellerangaben bzw. um Zahlen aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Etwaige Wirkungsgrade werden nicht thematisiert. Jedoch wird explizit erwähnt, dass der Strommix den resultierenden CO₂-Ausstoß entscheidend beeinflusst. Auch die Studienlage und deren Entwicklung wird in dem Beitrag transparent diskutiert.

Soweit Sie rügen, der Beitrag suggeriere ohne „Well-to-Wheel“-Einordnung eine generelle Überlegenheit elektrischer Antriebe, findet dies keine hinreichende Stütze im Beitrag.

Der Beitrag diskutiert transparent unterschiedliche Faktoren, die bei dem Vergleich von E-Autos mit Verbrennern relevant sind und belegt dies. In dem Beitrag werden zudem verschiedene Szenarien diskutiert, welche die künftige Effizienz beeinflussen könnten.

¹ § 5 Absatz 1 Satz 3 WDR-Gesetz.

Insgesamt ist der Sendung keine Verletzung von Programmgrundsätzen zu entnehmen. Vielmehr werden Systemgrenzen wie beispielsweise Betrieb und Produktion sowie Rahmenannahmen erkennbar gemacht und diskutiert.

Daher komme ich zu dem Ergebnis, dass Ihrer Programmbeschwerde nicht abgeholfen wird.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie die Intendantin. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte, und dass Sie die Überlegungen, die in Ihrem Fall zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Katrin Vernau